



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1437/293

A-6010 Innsbruck, am 11. Juni 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-153  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend u. Familie  
Sektion V

*J. Hammer*

Untere Donaustraße 11  
1020 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	1997-GE/19
Datum:	23. JULI 1993
Verteilt	27. Juli 1993 <i>slg</i>

Betreff: Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993;  
Stellungnahme

Zu Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge vom 15.05.1993

Zum übersandten Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Durch die Neuregelung der Z. 5 bis 9 werden auch Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen einer bundesrechtlich geregelten und in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Anzeigepflicht unterworfen. Die kompetenzrechtliche Deckung dafür wird in der Bedarfskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG gesehen. Näher begründet ist dies in den Erläuterungen damit, daß länderweise unterschiedliche Regelungen die rechtliche Begünstigung oder Benachteiligung von Unternehmen zur Folge hätten, woraus sich Wettbewerbsverzerrungen und dadurch umweltpolitisch unerwünschte und unwirtschaftliche Mülltransporte ergeben könnten.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung vermag diese Begründung nicht zu überzeugen. Vielmehr nimmt der Bund die Kompetenz hier in einem Bereich in Anspruch, für den ein objektiver Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung - wie er von Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG verlangt wird - nicht besteht. Damit wird in verfassungswidriger Weise in die Abfallwirtschaftskompetenz der Länder hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle eingegriffen. Bevor dies näher begründet werden soll, sei noch darauf hingewiesen, daß in dem mit Schreiben des do. Ministeriums vom 18.09.1992, Zl. 08 5550/22-V/4/92-Ge, ausgesandten Begutachtungsentwurf die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz der Länder noch ausdrücklich anerkannt wurde. In den Erläuterungen zur damaligen Neufassung des § 15 Abs. 9 wurde ausdrücklich festgehalten, daß bezüglich der Abfallsammler und -behandler nicht gefährlicher Abfälle entsprechende gesetzliche Regelungen durch die Länder zu treffen sind. Diese damals vertretene Ansicht trifft zu und hat auch heute uneingeschränkt Gültigkeit.

Eine Anzeigepflicht verbunden mit einer Veröffentlichung ist nämlich in keiner Weise geeignet, unterschiedliche Rahmenbedingungen für einschlägig tätige Unternehmen zu nivellieren. Dazu kommt, daß die Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen in aller Regel ausschließlich oder zumindest weit überwiegend in jenem Bundesland tätig sind, in dem sich ihr Betrieb befindet. Eine bundesländerübergreifende Tätigkeit findet nur in sehr untergeordnetem Ausmaß statt. Damit unterscheiden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wesentlich von jenem der Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle, wo schon im Hinblick auf die gänzlich anderen Entsorgungsstrukturen eine autarke Sammlung und Behandlung im jeweiligen Bundesland nicht stattfindet und auch nicht stattfinden kann. Damit ist der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Befürchtung bezüglich möglicher Wettbewerbsverzerrungen der Boden entzogen. Aber auch die Befürchtung, wonach sich umweltpolitisch unerwünschte und unwirtschaftliche Mülltransporte ergeben könnten, besteht nicht zu Recht.

- 3 -

Dies wird nämlich bereits durch die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder wirkungsvoll verhindert. So sieht etwa das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz zwingende Entsorgungsbereiche für Behandlungsanlagen und Deponien vor, die bereits jetzt dem sich aus dem EG-Recht ergebenden "Prinzip der Nähe" Rechnung tragen (vgl. die §§ 5 Abs. 3 lit. c, 12 und 14 Abs. 2 lit. c des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes).

Die Tiroler Landesregierung verkennt nicht, daß die in Rede stehende Anzeigepflicht nicht für sich alleine gesehen werden darf, sondern im Zusammenhang mit der - in den Erläuterungen erwähnten - beabsichtigten Übernahme der "Verordnung Nr. 259/93 des Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft" stehen dürfte. Die Tiroler Landesregierung wiederholt daher ihren bereits in der Stellungnahme vom 16.10.1992, Präs.Abt. II/EG-Referat-1437/244, zum seinerzeitigen Begutachtungsentwurf vertretenen Standpunkt, daß eine Bedarfskompetenz des Bundes nur hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen denkbar ist, wie sie nach den seinerzeitigen Erläuterungen dazu auch intendiert war. Darüber hinaus besteht für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen weiterhin kein bundeseinheitlicher Regelungsbedarf, weshalb diesbezüglich in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder nicht eingegriffen werden darf. Dies gilt zwangsläufig auch für die damit untrennbar zusammenhängende Überwachung, wie sie in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder geregelt ist. Die Tiroler Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, daß der Bund bei der Übernahme der in Rede stehenden Verordnung des Rates die solcherart bestehenden kompetenzrechtlichen Schranken zu beachten haben wird. Dort, wo nach dem Vorhingesagten die Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht, ist es deren Aufgabe, die bestehenden Abfallwirtschaftsgesetze im erforderlichen Ausmaß anzugleichen.

Auch hinsichtlich der in den Erläuterungen angekündigten Festschreibung des "Prinzips der Nähe" im Bundes-Abfallwirtschaftsplan wird zu beachten sein, daß den Ländern die unein-

geschränkte Kompetenz zur Standortfestlegung für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien zukommt. Dies auch in jenen Bereichen, wo der Bund für das (von der Standortfestlegung zu unterscheidende) Bewilligungsverfahren eine Bedarfskompetenz in Anspruch genommen hat (vgl. auch § 29 Abs. 1 letzter Satz des Abfallwirtschaftsgesetzes).

2. Da eine Abgeltung des den Ländern aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes erwachsenden Mehraufwandes nicht vorgesehen ist und auch bei den geführten Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG 1993 nicht in Aussicht gestellt wurde, behält sich Tirol jedenfalls vor, diesen bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen geltend zu machen.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Hinzunahme des Orts- und Landschaftsbildes im gegebenen Zusammenhang entspricht einer verfassungsrechtlich zulässigen Mitberücksichtigung kompetenzfremder Belange (Naturschutzkompetenz der Länder) und wird von der Sache her ausdrücklich begrüßt.

##### Zu den Z. 6 bis 9 (§ 15 Abs. 9 bis 12):

Hier wird nochmals auf den eingangs bereits ausführlich begründeten Eingriff in die Abfallwirtschaftskompetenz der Länder hingewiesen.

##### Zu Z. 10 (§ 29 Abs. 1 Z. 2):

Die hier vorgenommene Änderung scheint sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

##### Zu Z. 15 (§ 45 Abs. 9 und 10):

Diese Bestimmung steht auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Anzeigepflicht auf Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen. Es besteht daher auch diesbezüglich die eingangs ausführlich dargelegte kompetenzrechtliche Problematik. Um einen Eingriff in Länderkompetenzen zu vermeiden, ist dementsprechend

- 5 -

eine Einschränkung auf die Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen erforderlich.

Im übrigen scheint der Inhalt des Abs. 9 jenem des Abs. 10 nicht ausreichend angepaßt zu sein. Es sollte deutlicher herausgearbeitet werden, in welchen Fällen keine Anzeige und in welchen Fällen eine Anzeige erforderlich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Pamini dl.*